

Gemeinde Mels
Gemeinderat
Rathaus, Platz 2
Postfach 102
8887 Mels

Mels, 31. Juli 2020

Verein Dorfkern Mels – Rückblick auf die Besprechung vom 2. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderats

Ihren Brief vom 27. Juli 2020 haben wir erhalten und danken für die lobenden Worte für unsere Bemühungen. Uns freut das Wohlwollen, das Sie in dem Schreiben ausdrücken, namentlich was unsere Ziele bezüglich Kleingewerbe betrifft. Viele der im Dorfkern aktiven Kleingewerbler und Dorfbewohner konnten wir in der Zwischenzeit zu unserem Sommer-Apero versammeln. In den Gesprächen wurde dort einmal mehr deutlich, dass Neubauten nicht das Mittel der Wahl sind, um das Kleingewerbe zu fördern. Denn dieses hat kleine Margen und ist sehr kostensensibel. Die wenigsten Kleingewerbler könnten sich Räume in Neubauten leisten. Das Kleingewerbe weiss zudem um die besondere Anziehungskraft von Altbauten.

Der Schutz des Ortsbildes – und der damit verbundene Erhalt der Altbauten – ist kein Selbstzweck. Er ist eine Angelegenheit des öffentlichen Interesses. Ortsbildschutz ist Heimatschutz. Er sichert den Melsern eine Heimat mit Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Wer das alte Ortsbild abschafft und ein neues gestaltet, muss darlegen und überzeugen, dass der Bruch mit der bisherigen Gestalt notwendig und gerechtfertigt ist.

Den Begriff des „öffentlichen Interesses“, den Sie oft als Argument ins Feld führen, zuletzt auch in Ihrem Brief, ist ein Verwaltungsgrundsatz und gleichzeitig ein weiter und nebulöser Rechtsbegriff. Es ist notwendig, wenn dieser Begriff angeführt wird, diesen näher zu umschreiben, damit deutlich wird, was damit gemeint ist und was nicht. Wir stellen fest, dass Sie diesen Begriff öfters plakativ verwenden.

Gerne möchten wir Ihnen dazu folgende Bemerkungen zukommen lassen:

Wenn eine Behörde tätig wird, muss dafür immer eine gesetzliche Grundlage vorliegen. Darüber hinaus muss jedes Handeln der Behörde im öffentlichen Interesse sein. Ein öffentliches Interesse allein rechtfertigt nicht ein Handeln der Behörden. Eine Behörde ist verpflichtet bzw. tut gut daran bei ihrer Tätigkeit sämtliche öffentliche Interessen zu berücksichtigen. Auch können gewichtige private Interessen einem öffentlichen Interesse entgegenstehen. Die Behörde hat bei ihren Vorhaben eine Interessensabwägung vorzunehmen. Wenn die Behörde dies nicht tut, wird dies unter Umständen ein Gericht tun müssen. Öffentliche Interessen können sein: polizeiliche Interessen (Ruhe und Ordnung, Gesundheit, Sicherheit usw.), soziale und sozialpolitische Interessen, planerische Interessen und weitere öffentliche Interessen wie Umwelt-, Klima-, Tier-, Ortsbild- oder Denkmalschutz (ISOS).

Wenn zum Beispiel die Bürgerversammlung beschliesst, das Haus von Herrn X. abzureissen und über dessen Grundstück einen Spazierweg zu legen, wird sie damit selten Erfolg haben. Die privaten Interessen bzw. die Eigentumsrechte von Herrn X. gehen dem vermeintlichen öffentlichen Interesse der Bürgerversammlung vor. Wenn eine Bürgerversammlung in einer Abstimmung der Gemeindebehörde einen Auftrag erteilt, ein gewisses Bauvorhaben abzuklären, kann dies auf keinen Fall mit dem öffentlichen Interesse gleichgesetzt werden; die Gemeindebehörde hat lediglich einen Auftrag erhalten, eine Sachlage zu prüfen sowie die Interessen abzuwägen. Das Vorhaben „etwas zu bauen oder überbauen“ stellt per se kein öffentliches Interesse dar.

Man kann im Übrigen das öffentliche Interesse nicht beweisen, man kann es lediglich glaubhaft machen und deklarieren. Auch kann es sich über die Jahre aufgrund von z.B. gesellschaftlicher, klimatischer oder technischer Entwicklungen wandeln. Darüber hinaus muss das Handeln einer Behörde verhältnismässig, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben, rechtsgleich und nicht willkürlich geschehen.

Nach diesem kurzen Exkurs zum öffentlichen Interesse komme ich zu Ihrer Anfrage betreffend Kommunikation. Der Verein stimmt zu, dass im kommenden Platz 2.0 ein kurzer Bericht über unser Treffen publiziert wird. Ihren Textentwurf haben wir leicht überarbeitet und schlagen Ihnen folgende Fassung vor:

Verein Dorfkern Mels will Lebensqualität verbessern

Im April wurde der Verein Dorfkern Mels gegründet. Kürzlich stellte der Vereinsvorstand einer Delegation des Gemeinderats und der Gemeindeverwaltung seine Vorstellungen einer Zusammenarbeit mit der Gemeinde zur Stärkung des Dorfkerns vor. Dabei nahmen die Gemeindebehörden erfreut zur Kenntnis, dass dem Verein das Kleingewerbe und die Interessen der Dorfkernbewohner am Herzen liegen. Der Verein will sich im Zusammenwirken mit der Vielfalt des Melser Kleingewerbes dafür einsetzen, dass Produkte und Dienstleistungen im Dorfkern verbesserte Auftritts- und Absatzmöglichkeiten bekommen. So soll es unter anderem wieder möglich werden, im Dorfkern Brot und Fleisch aus heimischer Herkunft einzukaufen. In diesem Zusammenhang wird die Wiederbelebung des Dorfmarkts geprüft. Diese Initiative des Vereins Dorfkern Mels, also von privater Seite her, zur qualitativen Belebung des Melser Dorfzentrums begrüsst der Gemeinderat. Bezüglich der verschiedenen weiteren Anliegen des Vereins, darunter einer Lösung für das Dreigiebelhaus sowie des Ortsbildschutzes im Dorfkern Ost, in dem der Verein namentlich den Grünraum erhalten möchte, prüft die Gemeindeverwaltung die verschiedenen Interessen.

Weitere Infos unter www.dorfkern-mels.ch.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen telefonisch und schriftlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In der Vertretung des Vorstandes

Pius Good

